

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 09.05.2021

Der Oberbürgermeister

53. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 18 Abs. 1, Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 08. Mai 2021, <https://www.niedersachsen.de/verkundung>) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 8 IfSG (Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fassung vom 24. März 2006, Nds. GVBl. S. 178) folgende über den Regelungsinhalt der Nds. Corona-Verordnung hinausgehende Allgemeinverfügung:

1. Auf folgenden Straßen und Plätzen (siehe Übersichtskarte in der Anlage) in der Innenstadt des Stadtgebietes Osnabrück ist gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nds. Corona-Verordnung in der Zeit von 10.00 bis 20.00 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - Adolf-Reichwein-Platz
 - Alte Münze
 - Am Ledenhof
 - An der Katharinenkirche
 - An der Marienkirche
 - Bahnhofsvorplatz
 - Barfüßerkloster
 - Bierstr. zwischen Lohstr. und Krahnstr.
 - Bocksmauer ab Einmündung Heger Str. bis Hausnummer 1
 - Derby-Platz
 - Dielingerstr.
 - Domhof
 - Friedrich-Vordemberge-Gildewart-Platz
 - Fritz-Wolf-Platz
 - Georgstr. zwischen Große Str. und Möserstr.
 - Große Domsfreiheit
 - Große Gildewart Einmündung Heger Str. bis Hausnummer 35

- Große Hamkenstr.
- Große Rosenstr. Einmündung Johannisstr. bis Hausnummer 3
- Große Str.
- Grüner Brink
- Hakenstr.
- Hasestr. zwischen Turmstr. und Domhof
- Heger Str.
- Herrenteichsstr. Nikolaiort bis Kleine Domsfreiheit
- Hubert-Eichholz-Gasse
- Jakobstr.
- Johannes-Backhaus-Weg
- Johannisstr. Einmündung Neumarkt bis Johanniskirche, einschl. Vorplatz Johanniskirche
- Jürgensort
- Kamp
- Kleine Domsfreiheit
- Kleine Gildewart
- Kleine Hamkenstr.
- Krahnstr.
- Lortzingstr.
- Marienstr.
- Markt
- Münsterstr.
- Neumarkt Neuer Graben bis Wittekindstr. / Ecke Kollegienwall
- Nikolaiort
- Osterberger Reihe
- Öwer de Hase zwischen Gutenberg-Passage und Georgstr.
- Paul-Oeser-Str.
- Platz der Deutschen Einheit
- Platz des Westf. Friedens
- Redlingerstr.
- Rolandsmauer ab Schule an der Rolandsmauer
- Schwedenstr.
- Seminarstr. Einmündung Johannisstr. bis Hausnummer 2
- Stubenstr.
- Theodor-Heuss-Platz
- Turmstr.

Besondere Plätze

- Adolf-Reichwein-Platz
- Bahnhofsvorplatz
- Große Domsfreiheit
- Ledenhof
- Marktplatz
- Neumarkt

- Vorplatz Dom
 - Vorplatz Johanniskirche
2. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Gebiet der Stadt Osnabrück gilt ebenfalls für alle Volljährigen auf allen Spiel- und Bolzplätzen, im Skatepark sowie Schulhöfen, soweit sie außerhalb der Betriebszeiten der Öffentlichkeit als Spielplätze zur Verfügung stehen. Ebenfalls ist allen Volljährigen der Verzehr von Speisen an den in Satz 1 genannten Örtlichkeiten untersagt.
 3. Abweichend von § 13 Abs. 1 S. 6 der Nds. Corona- Verordnung besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Schuljahrgängen 1 bis 4 auch dann, wenn der Sitzplatz eingenommen wurde und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung eingehalten wird. Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Schwellenwert von 100, so entfällt die Verpflichtung nach Satz 1 ab dem übernächsten Tag. Maßgeblich sind die auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts (RKI) unter <https://www.rki.de/inzidenzen> täglich bekanntgegeben Zahlen.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen kurzzeitig abgenommen werden:

- a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten,
- b) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- c) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,
- d) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht:

- e) während Abschlussprüfungen, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.
4. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt zudem für alle Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII.
 5. Die Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder

einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz-oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Ziffern 1 bis 4 ausgenommen.

6. Der Verzehr von Speisen auf dem Gelände der Wochenmärkte und innerhalb eines Umkreises von 50 m zu diesen (siehe Übersichtskarte in der Anlage) ist untersagt.
7. In den im Gebiet der Stadt Osnabrück befindlichen Schulen hat praktischer Sportunterricht zu unterbleiben. Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Schwellenwert von 100, so entfällt die Verpflichtung nach Satz 1 ab dem übernächsten Tag. Maßgeblich sind die auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts (RKI) unter <https://www.rki.de/inzidenzen> täglich bekanntgegeben Zahlen. Die Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen in den Sportstätten ist ebenfalls untersagt. Hiervon ausgenommen ist der Sportunterricht im Rahmen von vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 10.05.2021 und tritt mit Ablauf des 30.05.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung oder Verkürzung bleibt vorbehalten.
9. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 iVm. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
10. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen sind §§ 3 Abs. 2 und 18 Abs. 1, Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung in der am 23. April 2021 gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 8 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD.

Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 und 2 Nds. Corona-Verordnung sind vorliegend erfüllt. Die vom RKI ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet der Stadt Osnabrück im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich nach Stand vom 09. Mai 2021 auf 110,7 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung ist davon auszugehen, dass insbesondere in Anbetracht der sich welt- und auch bundesweit ausbreitenden Mutationen des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht davon auszugehen ist, dass die aktuellen Fallzahlen kurzfristig signifikant sinken werden. Die gemel-

deten Fälle treten im Stadtgebiet verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt. Auf Grund der bisherigen Entwicklung der Infektionszahlen auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück müssen weiterhin weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein (§ 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG). Der Deutsche Bundestag hat eine solche Lage erstmals am 27.03.2020 festgestellt und am 26.03.2021 festgestellt, dass diese weiterhin fortbesteht

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD ist die Stadt Osnabrück die für solche Anordnungen auf ihrem Gebiet örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Die Corona-Pandemie begründet eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet (VG Münster, Beschluss vom 09. Mai 2020 –5 L 400/20 –, Rn. 26, juris). Das insofern „legitime Ziel“, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt, insbesondere vor dem Hintergrund einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems und inzwischen auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft stehen in diesem Dienst und sind unter Abwägung aller für und gegen sie sprechenden Gründe verhältnismäßig, wie sich im Einzelnen aus dem Folgenden ergibt.

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziff. 1 ist § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2, 18 Abs. 1, Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung hat nach § 3 Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung u.a. jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel zu tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen die betreffenden Örtlichkeiten, soweit sie nicht ohnehin schon in der Nds. Corona-Verordnung ausdrücklich definiert sind (vgl. z.B. in § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung), durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung fest (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung). Somit ist die Stadt Osnabrück auf ihrem Gebiet zur Festlegung der Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel befugt, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Bei den oben aufgezählten Örtlichkeiten handelt es sich um solche, die zu den genannten Uhrzeiten stark frequentiert sind, und an denen sich Menschen auf außergewöhnlich engem Raum begegnen. Bei lebensnaher Betrachtungsweise ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern an diesen Orten in vielen Fällen nicht eingehalten werden wird. Die Rechtsfolge selbst, d.h. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ergibt sich bereits aus der Nds. Corona-Verordnung.

Zu Ziffer 2:

Die angeordnete Maskenpflicht auf allen Spiel- und Bolzplätzen, im Skatepark sowie Schulhöfen, soweit sie außerhalb der Betriebszeiten der Öffentlichkeit als Spielplätze zur Verfügung stehen, verfolgt das Ziel, eine ungehinderte Ausbreitung des SARS-CoV 2-Virus zu hemmen und damit das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen. In den vergangenen Wochen insbesondere in Anbetracht der frühlinghaften Wetterlage musste festgestellt werden, dass gerade Spiel- und Bolzplätze von einer Vielzahl von Personen besucht wurden, so dass die geltenden Abstands- und Hygieneregeln nicht mehr eingehalten wurden. So musste daher in der Vergangenheit bereits der Großspielplatz im Hasepark durch die Polizei gesperrt werden, da die Abstandsregeln nicht eingehalten wurden. Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt über z.B. Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist.

Die Maßnahme ist dazu geeignet, das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Be-

deckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden.

Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, um das Verbreitungsrisiko im Bereich der o.g. Örtlichkeiten zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris), der ausschließlich im Bereich der o.g. Örtlichkeiten des Stadtgebietes Osnabrück (s.o.) zum Tragen kommt.

Es ist damit zu rechnen, dass ohne das Ergreifen dieser Maßnahme kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu stellen oder punktuelle Maßnahmen zu ergreifen. Die Ansteckungsketten müssen daher kurzfristig und noch effektiver unterbrochen werden.

Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter der Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese weitreichende effektive Maßnahme ist dringend notwendig und angemessen, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems der Stadt Osnabrück sicherzustellen. Sie sind zunächst bis zum 09.05.2021 befristet, was eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung der getroffenen Maßnahmen von vorneherein gewährleistet.

Da das häufige Abnehmen und Wiederaufsetzen der Mund-Nasen-Bedeckung aus infektiologischer und hygienischer Sicht möglichst vermieden werden soll, gerade aber der Verzehr von Speisen dies erforderlich machen würde, ist dies nunmehr an den in dieser Ziffer benannten Örtlichkeiten untersagt, um die Verbreitung von Aerosolen und damit des SARS-CoV2-Virus einzudämmen.

Zu Ziffer3:

Auch die hier angeordnete Maskenpflicht in den Schuljahrgängen 1 bis 4 verfolgt das Ziel, eine ungehinderte Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Schulen zu hemmen und damit das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen. Gerade in den Schulen kommen die Schülerinnen und Schüler innerhalb ihrer Klasse oder Kohorte sowie die Lehrerinnen und Lehrer in allen der schulischen Nutzung unterliegenden Bereichen über einen längeren Zeitraum auf engem Raum zusammen. Bzgl. der Übertragungswege kann auf die obigen Ausführungen unter Zif. 2 verwiesen werden.

Die Maßnahme ist ebenfalls dazu geeignet, das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen, vgl. oben unter Zif. 2.

Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch erforderlich, um das Verbreitungsrisiko des SARS-CoV-2-Virus zu reduzieren. Es

stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Auch die Begrenzung der Schülergruppe auf maximal 16 Personen (§ 13 Abs. 1 S. 3 Nds. Corona-Verordnung) stellt keine Abmilderung in diesem Sinne dar, da durch eine Verkleinerung der Lerngruppe die Aerosolbelastung in den Klassenräumen nicht ansatzweise so weit abgesenkt werden kann, dass das Risiko der ungehinderten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus hierdurch nennenswert verringert werden könnte.

Um eine Quarantäne ganzer Kohorten und schlimmstenfalls eine Schulschließung zu verhindern, ist die Anordnung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in den Klassenräumen während der Unterrichtsstunden aus infektiologischer Sicht unverzichtbar.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist schließlich auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Dies auch im Hinblick auf die Regelung, dass die 7-Tage-Inzidenz über einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert 100 liegen muss, bis die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt. Erst anhand eines Zeitrahmens von fünf Werktagen (plus übernächster Tag) kann verlässlich gefolgert werden, dass es sich um grundsätzlich abflachendes Infektionsgeschehen handelt. Diese Regelung steht damit im Einklang mit der bundesgesetzlichen Regelung des § 28b Abs. 3 IfSG.

Zu Ziffer 4:

Auf die Ausführungen zur den Ziffern 2 und 3 wird verwiesen. Auch bei der Nutzung von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII kann der erforderliche Abstand oftmals nicht eingehalten werden und die Belastung der Umgebung mit Aerosolen ist entsprechend vergleichbar. Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch hier das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel im engeren Sinne.

Ziffer 5:

Die Ausnahmen zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beruhen auf den Ausnahmen, die auch die Nds. Corona-Verordnung für diese Fälle vorsieht.

Ziffer 6:

Das Verbot des Verzehrs von Speisen auf dem Gelände der Wochenmärkte und innerhalb eines Umkreises von 50 m überträgt die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 der Nds. Corona-Verordnung, wonach der Verzehr von im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs abgeholten Speisen in der Öffentlichkeit innerhalb eines Umkreises von 50 m zu den Betrieben untersagt ist, auch auf diese Örtlichkeiten, da die Situationen insoweit gleich sind.

Zu Ziffer 7:

Als weitere Maßnahme sieht sich die Stadt Osnabrück veranlasst, bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung zu reduzieren. Im Rahmen der (Schul-) Sportausübungen sind die Schülerinnen und Schüler einer erhöhten Aerosolbelastung ausgesetzt. Hinzu kommt die räumliche Enge und längere Aufenthaltsdauer in den Umkleidekabinen und Duschräumen der jeweiligen Sportstätten. Die Sportausübung in geschlossenen Räumlichkeiten wie den

Sporthallen sowie das enge Beisammensein in den Dusch- und Umkleideräumen bietet dem SARS-CoV-2-Virus eine gute Grundlage, sich ungehindert von Mensch zu Mensch weiterzuverbreiten und somit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Infektionsgeschehen weiter, u.U. sogar exponentiell, ansteigt.

Von dieser Untersagung ausdrücklich ausgenommen ist der Sportunterricht im Rahmen von vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Kein gleichgeeignetes milderes Mittel ist die Zulassung des Sportunterrichts im Freien oder die Beschränkung auf Individual- und kontaktlosen Sport in der Halle, da auch in diesen Fällen den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einzuräumen wäre, die Umkleiden und Duschräume zu benutzen, was wiederum eine Erhöhung des eingangs beschriebenen Infektionsrisikos mit sich brächte. Diese Maßnahme ist auch angemessen und steht nicht außer Verhältnis zu dem mit der Verfügung angestrebten Zweck.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, sind die angeordneten Maßnahmen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Diesem Umstand trägt auch die befristete Gültigkeit der Allgemeinverfügung Rechnung, die die Einschränkungen vorerst auf das Nötigste minimieren soll. Insbesondere steht derzeit noch kein flächendeckender Impfstoff bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, den 09.05.2021

In Vertretung



Katharina Pötter

(Stadträtin)